

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Pro Rheinkultur – Handels-und Gewerbeverein Kappel-Grafenhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kappel-Grafenhausen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Kappel-Grafenhausen und ihr Einzugsgebiet.

Der Verein wurde am 26. Mai 2000 gegründet und ist im Vereinsregister Ettenheim eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt den Zweck,

1. die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten und zwar insbesondere durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminaren/Vorträgen.
2. die Kaufkraft in der Gemeinde zu stärken und den Bekanntheitsgrad des Gewerbestandortes Kappel-Grafenhausen zu steigern.

§ 3

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Satzungszwecke unterstützen und ihren Haupt- oder Filialbetrieb in Kappel-Grafenhausen haben.

Fördernde Mitglieder können jede natürliche sowie juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt. Dazu gehören auch ausscheidende Mitglieder, die z.B. ihr Gewerbe nicht mehr in Kappel-Grafenhausen haben oder auswärtige Gönner des Vereines.

Zu Ehrenmitglieder können von der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereines besondere Dienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsstimmen.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 4

Die Mitglieder verpflichten sich im Sinne der Zielsetzung des Vereines zu handeln. Jedem Mitglied muss bei Eintritt ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt werden.

§ 5

Die aktive Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung des Mitglieds, die nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
- b) durch Auflösung oder Schließung des Mitgliedsbetriebes
- c) durch Tod eines Mitglieds, sofern der Betrieb des Mitglieds nicht fortgeführt wird
- d) durch Ausschluss wegen Verstoß gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag noch vorheriger einmaliger erfolgloser Abmahnung der Zahlung durch eingeschriebenen Brief.

Der Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied muss vorher gehört werden, ist aber an den vom Vorstand festgesetzten Aussprachetermin gebunden. Zweimaliges Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat

- a) keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- b) rückständige Beiträge noch zu zahlen.

Der Vorstand kann aber in Einzelfällen eine Verzichtserklärung abgeben.

§ 6

Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und zur Verwirklichung des Zweckes werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, möglichst im Bankeinzugsverfahren, zu entrichten. Das Beitrags- bzw. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben, die bei Bedarf gebildet werden

§ 8

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung
2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) und bis zu max. 12 Beisitzern

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereines sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Neuwahl des Gesamtvorstandes gilt folgendes: Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit erfolgt eine Wiederwahl auf 3 Jahre.

§ 9

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer sollten im Wechsel von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen auf elektronischem Weg per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zu dieser Versammlung müssen 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, abgesehen von den in den §§ 12 und 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei den Vorstandswahlen und der Abstimmung über die alljährliche Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag geheim abgestimmt werden, es sei denn, dass ein Antrag aus der Versammlung auf Wiederwahl des gesamten Vorstandes gestellt wird und der Antrag die Mehrheit der Anwesenden findet. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, das die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnung
3. Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
5. Vorliegende Anträge

Steht die Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder an, muss die Tagesordnung den Punkt „Wahlen“ enthalten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben wird und anschließend an das Vereinsregister eingereicht werden muss.

§ 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Nichtvorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall ohne Stimmrecht einladen. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand verpflichtet sich, in allen namens des Vereines abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Ausgaben werden vom Kassierer gegen Beleg aus Mitteln des Vereins bezahlt.

§ 12

Die beratenden Ausschüsse werden vom Vorstand zum Zwecke der zielgerichteten Projektarbeit gebildet. Die Ausschussteilnehmer haben kein Stimmrecht. Die Auflösung des Ausschusses obliegt dem Vorstand.

§ 13

Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen.

§ 15

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 10.04.2019

1. Vorsitzender, Jens Weber

2. Vorsitzender, Gianfranco Calabrese